

MBZ

Marburger Bund Zeitung

Mediadaten 2024

Preisliste Nr. 37

Gültig ab 1. Januar 2024

www.marburger-bund-zeitung.de

Der Titel für angestellte und beamtete Ärztinnen und Ärzte
in Krankenhäusern, ambulanten Praxen und im Gesundheitswesen



Herausgeberin

Marburger Bund
Treuhandgesellschaft mbH
Dr. Anja Mitrenga-Theusinger
Armin Ehl

Redaktion

Angelika Steimer-Schmid
Jörg Ziegler
Dr. Lutz Retzlaff

Anschrift

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon: (030) 7468460
E-Mail: redaktion@marburger-bund-zeitung.de



(IVW III/2023)

Druckauflage	124.993
verbreitete Auflage	124.155
verkaufte Auflage	94.252
Aboauflage	94.252

Erscheinungsweise

monatlich (s. Terminplan)

Abopreis

Inland
35,00 € (inkl. Porto/MwSt.)
Ausland
52,50 € (inkl. Porto)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1

MBZ-Medien

2

Marburger Bund – Der Ärzteverband

3

MARBURGER BUND ZEITUNG

4

Anzeigen für Fortbildungsangebote

5

Termin- und Themenplan

6

Digitale Druckdaten

7

Geschäftsbedingungen

Charakteristik

Die MARBURGER BUND ZEITUNG (MBZ) ist die Zeitung für die Mitglieder des Marburger Bundes. Nichtmitglieder können die MBZ kostenpflichtig abonnieren. Die MBZ informiert über aktuelle Themen der Berufs-, Verbands-, Tarif- und Gesundheitspolitik. Die MBZ erscheint bundesweit und wird den Empfängern 12-mal im Jahr an die Privatadresse zugestellt. Der Marburger Bund ist mit rund 137.000 freiwilligen Mitgliedern der größte Ärzteverband in Europa und einzige legitimierte Gewerkschaft der Ärzte in Deutschland.

Inhalt

Inhaltlich zeichnet sich die MBZ durch zeitnahe Berichterstattung und Kommentierung gesundheits-, sozial-, tarif- und berufspolitischer Themen aus. Hinzu kommen Verbandsinformationen

und Mitgliederservice sowie Themen aus dem Krankenhausmanagement, Karriereplanung, Fort- und Weiterbildung sowie Wissenschaft und Technik. Ein besonderer Service an die Leser ist der regelmäßig erscheinende bundesweite Stellenmarkt sowie eine Sonderseite mit Fortbildungsangeboten.

Leserschaft

Die MBZ richtet sich an angestellte und beamtete Ärztinnen und Ärzte aller Fachgebiete. Diese sind überwiegend in öffentlichen, privaten sowie freigemeinnützigen Krankenhäusern, Fachkliniken und Universitätskliniken, MVZ, ambulanten Praxen, aber auch im öffentlichen Gesundheitswesen, der Bundeswehr oder Betrieben der Pharma-Industrie/Forschung tätig. Kernleser sind: Ärzte, Fachärzte, Chef- und Oberärzte. Viele Ärztinnen und Ärzte sind langjährige Leser; einige beziehen die MBZ bereits seit ihrer Zeit als studentisches Verbandsmitglied.

**Verlag/Abo- und
Anzeigenverwaltung**

Schenkelberg
Stiftung & Co. KGaA
Am Hambuch 17
53340 Meckenheim

Anzeigen/Media

Anzeigenbüro
Christine Kaffka (Leitung)
Miriam Kaffka

Geschwister-Scholl-Straße 6a
51427 Bergisch Gladbach
Telefon: (02204) 961818
E-Mail: anzeigen@marburger-bund-zeitung.de


MBZ-MEDIEN

Mit der Marburger Bund Zeitung und ihren Satellitenprodukten bieten wir vielfältige Möglichkeiten, **Ärztinnen und Ärzte** anzusprechen.



Erfolge, u. a.

- Abschluss arzt spezifischer Tarifverträge
- Grundsätzliche Neubewertung der Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit
- Erhalt der Niederlassungsfreiheit als Kassenarzt
- Auszahlung etlicher Mio. Euro widerrechtlich vorenthaltener Bereitschafts- und Überstundenvergütungen
- Repräsentanten in den Ärztekammern
- Größter deutscher Ärztinnen-Verband
- Initiator der bundesweiten Kampagne „Familienfreundliches Krankenhaus“, Impulse und Unterstützung in der Entwicklung familienfreundlicher Maßnahmen

MARBURGER BUND – DER ÄRZTEVERBAND

Ein starker Verband für die Leistungsträger im Krankenhaus



Der Marburger Bund wurde 1947 von Studenten der Philipps-Universität Marburg, die sich über die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen Gedanken machten, gegründet. Seitdem steht der Marburger Bund für die Interessen von mittlerweile rund 137.000 Mitgliedern ein und ist damit die größte Ärztevereinigung in Europa. Aktuell sind über 65 % aller Klinikärztinnen und -ärzte freiwilliges Mitglied beim Marburger Bund.

Im Mittelpunkt der Interessenvertretung stehen:

- Einsatz für bessere Arbeitsbedingungen
- Leistungsgerechte Vergütung
- Gute Mediziner-Aus- und Weiterbildung
- Familienfreundliche Strukturen in Krankenhäusern
- Karriereförderung insbesondere von Ärztinnen

Dazu bietet der Marburger Bund seinen Mitgliedern:

- Umfassende arbeitsrechtliche Fachberatung
- Beratung zum ärztlichen Berufseinstieg, Weiterbildung, Tarif- und Berufspolitik
- Kostengünstige Seminar- und Trainingsprogramme
- Klinikärztekongress
- Exklusiven Finanz- und Versicherungsservice
- Karriereförderprogramme

- Beratung zur ärztlichen Tätigkeit im Ausland
- Vielfältigen Informationsservice, Merkblätter, Broschüren, Handreichungen
- 12-mal im Jahr MARBURGER BUND ZEITUNG als Print-Ausgabe und als digitale Version über die MBZ-App

Der Marburger Bund führt als einziger legitimer Tarifpartner der Ärztinnen und Ärzte in Deutschland Tarifverhandlungen mit den Arbeitgebern.

In den Ärztekammern trägt der Marburger Bund wesentlich zur Meinungsbildung bei.

Auch in der Öffentlichkeit sind die Experten des Verbandes gefragte Gesprächspartner in Sachen Gesundheits-, Berufs- und Tarifpolitik.

Die hohen – und weiterhin noch steigenden – Mitgliederzahlen dokumentieren die Wichtigkeit des Marburger Bundes für die Ärzteschaft.



Print & Online

- 12 x im Jahr
- als Zeitung
- als digitale Version in der MBZ-App
- regelmäßige Newsletter
- Themen-Magazine
- Sonderpublikationen
- Handouts zu Ärzteseminaren und Kongressen



(IVW III/2023)

Druckauflage	124.993
verbreitete Auflage	124.155
verkaufte Auflage	94.252
Aboauflage	94.252

Auflagenerhöhung

Zusätzliche Exemplare werden zum Deutschen Ärztetag, zu MB-Hauptversammlungen, Ärzte-Kammerwahlen sowie ausgewählten Fachkongressen verbreitet.

MARBURGER BUND ZEITUNG

Ein großer Titel mit hoher Reichweite bei Krankenhausärzten

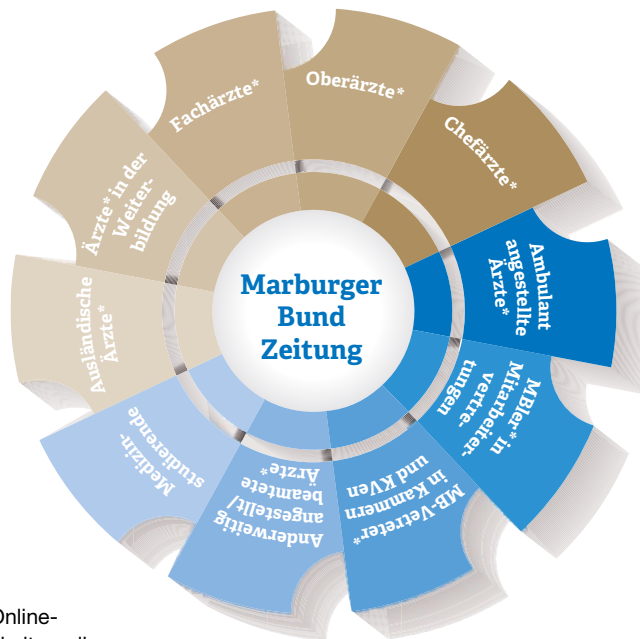
**Empfänger und Leser der Marburger Bund Zeitung
arbeiten angestellt in:**

- Krankenhäusern und Universitätskliniken
- Rehabilitationskliniken
- Medizinischen Versorgungszentren
- Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte
- Öffentlichen Gesundheitseinrichtungen/-diensten
- Behörden und Einrichtungen der Sozialversicherung
- Sanitätsdienst der Bundeswehr
- Pharma-Industrie und Forschung

**Starker Werbeträger –
passgenauer Werbemix**

Die MBZ bietet mit ihren Print-/Online-Medien vielfältige Werbemöglichkeiten, die geschickt ineinandergreifen und für hohe Präsenz in der gewünschten Zielgruppe sorgen.

- Klassische Anzeigenformate
- Panorama-Seiten
- Beilagen
- Advertorials/Sonderproduktionen
- Half-Cover
- Online-Werbeformen



* (m/w/d)

Grundpreise je Spalte/mm-Höhe

Fortbildung s/w 3,85 €
4c 4,95 €

(Mindestgröße 50 Gesamt-mm)

Agentur-Provision
(auf Kundennetto) 10 %

Fortbildung

Unsere Themen gewährleisten ein optimales Forum für die gezielte Bewerbung von Kursen, Seminaren und Studiengängen, die den Ärztinnen und Ärzten den Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen ermöglichen und ihnen damit neue Karriere-schritte eröffnen.

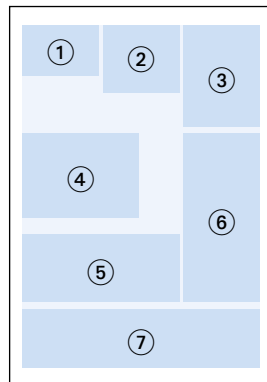
Fortbildungsangebote werden Print und Online veröffentlicht:

1. abgedruckt in der bundesweiten MBZ-Print-Ausgabe als Formatanzeige
2. Online in der MBZ-App (digitale Ausgabe)
3. Online auf der MBZ-Website

Anzeigenpreise für Musterformate:

	Breite x Höhe	s/w	4c
Musterformat ①	90 x 60 mm	462,00 €	594,00 €
Musterformat ②	90 x 80 mm	616,00 €	792,00 €
Musterformat ③	90 x 120 mm	924,00 €	1.188,00 €
Musterformat ④	138 x 100 mm	1.155,00 €	1.485,00 €
Musterformat ⑤	186 x 80 mm	1.232,00 €	1.584,00 €
Musterformat ⑥	90 x 200 mm	1.540,00 €	1.980,00 €
Musterformat ⑦	282 x 70 mm	1.617,00 €	2.079,00 €

Die Kosten für Formate nach Ihren individuellen Wünschen teilen wir Ihnen gerne mit.

Musterformate ① – ⑦

Spaltenbreiten:

- 1-spaltig = 43 mm
- 2-spaltig = 90 mm
- 3-spaltig = 138 mm
- 4-spaltig = 186 mm
- 5-spaltig = 234 mm
- 6-spaltig = 282 mm

Max. Satzspiegel-
Höhe: 406 mm

Beilagen

bis 25 g Gewicht per Tausend
(inkl. Postgebühren) 138,00 €

über 25 g Gewicht Mehrpreis auf Anfrage

Teilbeilagen Mehrpreis auf Anfrage

Warenproben etc. auf Anfrage

Werbebanner verlinkt je Schaltung

im Online-Newsletter MBZ-Woche

- wöchentlich
- rund 40.000 Abonnent:innen

Fullbanner TOP-Platzierung 730,00 €

Fullbanner BEST-Platzierung 620,00 €

Alle Preise zzgl. ges. MwSt.


Sonderserien:

- Ärztinnen
- Ambulant angestellt
- Arbeits-/Betriebsmedizin
- Ausland
- Digitalisierung im Gesundheitswesen
- Familie & Beruf
- Klimawandel
- Notfallversorgung
- Studium
- Weiterbildung
- Zusatzqualifikationen für Ärzte

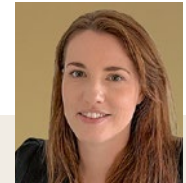
Termin- und Themenplan 2024

Ausgabe	Erscheinungs- tag	Anzeigen- schluss	Druck- unterlagen	Sonderthemen Wissenschaft & Technik
01	26.01.	12.01.	15.01.	Intensiv- und Notfallmedizin
02	16.02.	02.02.	05.02.	Onkologie
03	15.03.	01.03.	04.03.	IT im Krankenhaus
04	19.04.	05.04.	08.04.	Chirurgie
05	10.05.	26.04.	29.05.	Innere Medizin
06	14.06.	31.05.	03.06.	Stoffwechselerkrankungen
07	12.07.	28.06.	01.07.	Schmerztherapie
08	16.08.	02.08.	05.08.	Klinische Ernährung
09	13.09.	30.08.	02.09.	Neurologie
10	11.10.	27.09.	30.09.	Medizintechnik / MEDICA
11	15.11.	01.11.	04.11.	Infektiologie
12	13.12.	29.11.	02.12.	Psychiatrie / Psychotherapie / Nervenheilkunde

Lassen Sie sich gerne beraten, welche Themen Ihrer Werbung maximale Aufmerksamkeit garantieren und mit welchem Media-Mix Sie Ihre Zielgruppe am effektivsten erreichen.



Christine Kaffka
(Anzeigenleitung)



Miriam Kaffka

Die oben angegebenen Anzeigenschluss- und DU-Termine gelten für Anzeigen sowohl im redaktionellen Teil, als auch für Rubrikanzeigen.

(Aktuelle Änderungen vorbehalten)

Anlieferung
Daten und Andrucke

Print PrePress GmbH & Co. KG
Am Hambuch 17
53340 Meckenheim

Datenfernübertragung

Die Daten können per E-Mail
und FTP übertragen werden.

E-Mail

anzeigen@marburger-bund-
zeitung.de

FTP

Zugangsdaten auf Anfrage
Bei FTP-Übertragungen bitten
wir Sie, Ihre Datenübermittlung
unbedingt telefonisch unter
(0 22 25) 88 93-3 87 anzukündi-
gen und ein Fax des Anzeigen-
motives an (0 22 25) 88 93-3 86
zu senden.

Telefon: (0 22 25) 88 93-3 87
Telefax: (0 22 25) 88 93-3 86

Digitale Druckunterlagen
Farbigkeit

Gedruckt wird nach 4-c-Euroskala. Zusatzfarben
nach HKS-Farbfächer Z für den Zeitungsdruck
werden durch den Zusammendruck aus den
Skalenfarben Cyan, Magenta, Yellow und Schwarz
erreicht.

Bilder

Alle Bilder sollten mit dem bei der IFRA
(www.ifra.com) erhältlichen ICC-Profil
„ISOnewspaper26v4.icc“ von RGB nach
CMYK umgewandelt werden.
Die Summe der vier Skalenfarben darf 240 % in
neutralen Bildtiefen nicht überschreiten.

Auflösung

Halbtonbilder benötigen eine Auflösung
von 250 dpi, Strichbilder eine Auflösung von
1270 dpi.

Strichstärken

Negativstriche mind. 0,15 mm;
Positivstriche mind. 0,10 mm.

Andrucke

Für Vierfarb-Anzeigen wird zusätzlich ein
farbverbindlicher Andruck benötigt. Liegt dieser
nicht termingerecht vor, kann die Farbverbindlich-
keit nicht gewährleistet werden.

Dateiformate

Acrobat-4-kompatible PDF-Dateien (PDF 1.3) oder
EPS-Dateien, jeweils mit eingebetteten oder in Pfa-
de gewandelten Schriften. Auf JPEG-komprimierte
Bilder in EPS-Dateien sollte verzichtet werden. Die
Daten dürfen nicht vor-/farbsepariert sein, sondern
müssen als Composite vorliegen.

Offene Daten

Adobe Indesign
Quark XPress
Alle Schriften und Bilder (Fotos, Grafiken, Logos)
müssen dem Dokument beigelegt werden.
Microsoft-Programme wie Word, Excel, Powerpoint
oder Publisher sind für das professionelle Erstellen
von Druckvorlagen nicht geeignet.

Datenträger

CD-ROM/DVD-ROM, weitere auf Anfrage

Wichtiger Hinweis

Anzeigen, die als EPS-, PDF- oder TIFF-Datei bei
uns eingehen, können nicht geändert werden. Eine
Garantie für das Druckergebnis kann nicht gewähr-
leistet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schenkelberg Stiftung & Co. KGaA

I. Definitionen

1. Anzeigenauftrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden (Auftraggeber) in einer Druckschrift oder einem sonstigen Medium zum Zwecke der Verbreitung.
2. Beilagenauftrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Beilage eines oder mehrerer vom Werbetreibenden (Auftraggeber) zu stellenden oder aufgrund eines gesonderten Auftrages von dem Verlag (Auftragnehmer) zu erstellenden Beilage zu einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
3. Abrufauftrag im Sinne dieser AGB ist der Auftrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, wobei der Auftraggeber die einzelne Anzeige jeweils gesondert abrufen kann.
4. Textzeilenanzeige sind solche Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text oder den Rand und nicht an andere Anzeigen angrenzen.

II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber einen entsprechenden Auftrag erteilt und der Verlag diesen annimmt. Die Annahme kann auch dadurch erfolgen, dass der Auftrag innerhalb der im Auftrag genannten Frist oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, innerhalb der nächsten drei Ausgaben der entsprechenden Druckschrift veröffentlicht.
2. Bestätigt der Verlag den Auftrag unter Benennung eines bestimmten Veröffentlichungsdatums oder einer bestimmten Veröffentlichungsfrist, so kommt der Vertrag entsprechend zustande, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen, spätestens aber vor Druckbeginn widerspricht.
3. Ein Beilagenauftrag kommt – auch wenn der Auftragnehmer diesen bestätigt hat – erst nach Vorlage eines Masters der Beilage und Billigung dieses Masters durch den Auftraggeber und dem Herausgeber zustande. Die Billigung kann entsprechend Ziffer 1 durch Ausführung der Beilage erfolgen.
4. Aufträge, die bei Vermittlern, Agenturen oder Annahmestellen erteilt werden, bedürfen in jedem Fall der Annahme durch den Auftraggeber selbst.
5. Ein Abrufauftrag ist – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln. Innerhalb dieser oder der ausdrücklich vereinbarten Frist kann der Auftraggeber über die vereinbarte Anzahl hinaus zusätzliche Anzeigen abrufen.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Veröffentlichung von Anzeigen oder Beilagen – auch nach rechtsverbindlichem Vertragsschluss – abzulehnen, wenn deren Veröffentlichung wegen des Inhalts oder der Herkunft dem Auftragnehmer oder dem Herausgeber des Mediums nicht zuzumuten sind. Dies gilt auch, wenn Anzeigen oder Beilagen gegen gesetzliche, behördliche oder postalische Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, insbesondere auch wenn die Gefahr von Wettbewerbs- oder Urheberrechtsverstößen besteht.
7. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
8. Durch Beilagen entstehende Porto(mehr-)kosten trägt der Auftraggeber. Diese werden durch den Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt und sind im Voraus zu zahlen.

III. Abwicklung

1. Für die Aufnahme von Anzeigen oder Beilagen in bestimmte Ausgaben, bestimmte Nummern oder an bestimmten Stellen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass dies ausdrücklich zum zwingenden Bestandteil des Vertrages gemacht und vom Auftraggeber bestätigt wurde.
2. Bei Rubrik-Anzeigen gewährleistet der Auftragnehmer die Veröffentlichung in der entsprechenden Rubrik.
3. Für die rechtzeitige und technisch verwendbare Bereitstellung des Anzeigenentwurfes, der Anzeigenvorlage oder der Beilage ist der Auftraggeber verantwortlich. Sind Mängel dieser Vorlagen für den Auftragnehmer erkennbar, so fordert er Ersatz an.

4. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Probeabzug unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel oder Änderungswünsche mitzuteilen. Erfolgt eine Rüge oder ein Änderungswunsch nicht innerhalb der mitgeteilten Frist, gilt der Probeabzug als genehmigt.
5. Ist eine Anzeigengröße nicht ausdrücklich vereinbart, so erfolgt der Abdruck in dem Anzeigeninhalt entsprechender, üblicher Größe.
6. Anzeigenbelege werden gemäß der Vereinbarung im Anzeigenvertrag geliefert.
7. Druckvorlagen werden nur auf Anforderung zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung durch den Auftragnehmer endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
8. Die Kosten für die Anfertigung der Druckunterlagen (Filme, Proofs etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für sämtliche Kosten, die durch vom Auftraggeber verursachte Änderungen entstehen.
9. Zuschriften auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Werden sie innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, wird der Auftragnehmer sie vernichten. Ist eine postalische Weiterleitung von Zuschriften ausdrücklich vereinbart, so werden alle Zuschriften – auch wenn diese per Fax, E-Mail oder per Einschreiben eingehen – nur per normaler Post weitergeleitet. Der Auftragnehmer sammelt diese und leitet die Zuschriften einmal wöchentlich weiter. Der Auftragnehmer hat das Recht, eingehende Zuschriften stichprobenweise zu öffnen, um einen Missbrauch des Chiffredienstes auszuschließen.
10. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung als solche nicht erkennbar sind, werden von dem Auftragnehmer deutlich mit dem Hinweis „Anzeige“ gekennzeichnet.
11. Kann ein vereinbarter Termin wegen Streik, Aussperrung, sonstige Betriebsstörungen oder einem sonstigen Fall höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so ist der Auftrag zum nächstmöglichen Termin auszuführen; kann eine spätere Ausführung den Zweck nicht erreichen, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Weitere Rechte stehen dem Auftraggeber nicht zu. Ein Anspruch des Auftraggebers wg. Verzögerungsschäden oder entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

IV. Haftung

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zur Verfügung gestellte Vorlagen auf Richtigkeit zu prüfen. Der Auftragnehmer gewährleistet die für den beilagen Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
2. Wird eine Anzeige trotz ordnungsgemäßer Vorlage fehlerhaft, unleserlich oder unvollständig veröffentlicht, so hat der Auftraggeber zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung in Form der Schaltung einer Ersatzanzeige. Weist der Auftraggeber nach, dass die Schaltung der Ersatzanzeige den Anzeigenzweck verfehlt, hat er Anspruch auf angemessene Minderung; dies gilt allerdings nur, wenn die Ersatzanzeige auch bei unverzüglicher Reklamation des Auftraggebers bereits den Zweck nicht mehr hätte erfüllen können.
3. Bei Wiederholungs- oder Abrufanzeigen hat der Auftraggeber die erschienenen Anzeigen zu prüfen und ggf. vor Erscheinen der nächsten Anzeige zu rügen. Kommt der Auftraggeber dieser Rügepflicht nicht nach, so kann er aus einem wiederholten Abdruck der fehlerhaften Anzeige keine Rechte herleiten.
4. Bei telefonisch oder mündlich aufgegebenen Anzeigen haftet der Auftragnehmer nicht für Übermittlungs- oder Verständnisfehler. Diese gehen allein zulasten des Auftraggebers.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für durch die Anzeigen oder Beilage erfolgte Rechtsverstöße, insbesondere Wettbewerbs- oder Urheberrechtsverletzungen. Wird der Auftragnehmer durch Dritte wegen solcher Verstöße in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber ihn von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen. Wird der Auftragnehmer verpflichtet, eine Gegenanstellung oder Richtigstellung abdruckend, so hat der Auftraggeber diese auf Basis der aktuellen Anzeigenpreise zu bezahlen.
6. Eine nicht unerhebliche Minderung der Auflage berechtigt den Auftraggeber lediglich zu einer angemessenen Preisreimderung. Eine Auflagenminderung ist nicht unerheblich, wenn sie bei einer Sollauflage von bis zu 50 000 mehr als 20 %/50 000 bis zu 100 000 mehr als 15 %

100 000 bis zu 500 000 mehr als 10 %/500 000 und höher mehr als 5 % beträgt.

Die Sollauflage ist die vertraglich vereinbarte, mangels Vereinbarung in der gültigen Preistabelle angegebene Auflage. Weitere Ansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber so rechtzeitig vom Absinken der Auflage in Kenntnis gesetzt hat, dass dieser den Anzeigenauftrag zurücknehmen konnte.

7. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter werden grundsätzlich ausgeschlossen, dies gilt nicht

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
- bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so hat er in entsprechender Anwendung der §§ 377, 378 HGB die Anzeige oder Beilage unverzüglich nach Erhalt oder Veröffentlichung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen; andernfalls ist er mit Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln, die er bei einer Prüfung hätte erkennen können, ausgeschlossen.

V. Preise/Zahlung

1. Es gelten grundsätzlich die aus der aktuellen Preistabelle ersichtlichen Preise, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wird.
2. Ist der Auftraggeber Erstkunde, oder lassen sich die Aufträge des Kunden nicht im Rahmen unserer Kreditversicherung versichern, so hat er für den Anzeigen- oder Beilagenauftrag Vorauszahlung zu leisten.
3. Werden Mengenrabatte, Preisnachlässe bei Wiederholungsanzeigen oder Ähnliches vereinbart und wird die vereinbarte Menge oder Anzahl aus Gründen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben, nicht erreicht, so hat der Auftraggeber die der tatsächlichen Anzahl oder Menge entsprechenden Preise zu entrichten.
4. Soweit keine Vorauszahlung geleistet wurde, sind alle Rechnungsbeträge binnen zwei Wochen ab Zugang der Rechnung zu zahlen; mit Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in